

Instruktiv hierfür ist D. H. I. 20, in dem Heinrich I. das Wittum seiner Gemahlin festlegte, *domum nostram deo opitulante ordinaliter disponere*. Dieser Wittumsbestellung mußte für Mathilde besondere Bedeutung zukommen, da, falls Heinrich vor ihr starb, nicht nur sein, sondern auch ihr eigenes Erbgut auf ihre Kinder überging³⁾. *Quapropter legali moderatione, asstantibus fidelibus nostris, cum consensu et astipulatione filii nostri Ottonis et episcoporum procerumque et comitum petitione dulcissimae coniugi nostrae Mathildae potestativa manu tradimus et donamus quicquid propriae hereditatis in praesenti videre habemur in locis . . . in ius proprium concessimus, . . . ea ratione, si nobis superstes extiterit et in sanctae viduitatis pudicitia permanserit, praedicta loca ei concedendo tradimus, ut libera atque securo potestate . . . temporibus vitae suae feliciter prefueretur . . . possidenda perpetualiter praedestinamus.*

Die als Wittum überlassenen Besitzungen waren *propria hereditas*⁴⁾. Da die Verfügung Wirkung über Heinrichs Tod hinaus haben sollte und damit sein Sohn und designierter Erbe Otto betroffen wurde, bedurfte es dessen Zustimmung. Und da die Besitzungen Königsgut waren, konnte Heinrich nur als König darüber *potestativa manu* und mit Zustimmung der Großen des Reiches, *episcoporum procerumque et comitum petitione*, verfügen. Hätte Heinrich diese Wittumsbestellung noch in der Zeit seines Herzogtums unter Konrad I. vornehmen wollen, so wäre dessen Zwischenschaltung, zumindest aber seine Genehmigung rechtlich erforderlich gewesen⁵⁾.

Die Urkunden jedoch, in denen Mathilde allein als Intervenientin aufgeführt wurde, betrafen Verfügungen, die ihr Gemahl und König über

³⁾ Zum Erbrecht im nordwestdeutschen Raum, wo sich das Erbgut Mathildes befand, vgl. Richard Schroeder, Geschichte des ehelichen Güterrechts in Deutschland II/2. Das fränkische eheliche Güterrecht im Mittelalter (1871) S. 82 f.

⁴⁾ Da dem Bedeutungswandel von *Termini* (siehe oben S. 429 ff.) nicht immer genügend Beachtung zuteil wird, ergeben sich für die Forschung nicht selten Schwierigkeiten. So lesen wir z. B. bei Hans Patze, Die Entstehung der Landesherrschaft in Thüringen 1. Teil (Mitteldeutsche Forschungen 22, 1962) S. 72: „Es ist sehr zu bezweifeln, daß es sich bei den Gütern, die Heinrich 929 seiner zweiten Gemahlin Mathilde in Quedlinburg, Pöhlde, Nordhausen, Grona und Duderstadt anwies, tatsächlich um Erbgut, also Allodien, handelte, wie es in der Urkunde gesagt wird.“

⁵⁾ Siehe Ernst Theodor Gaupp, Recht und Verfassung der alten Sachsen in Verbindung mit einer kritischen Ausgabe der *Lex Saxonum* (1837, Neudruck 1968) S. 181.